Vereinbarung nach

§ 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

über die Einführung des IT-Verfahrens

Bauleitplanung Online Produktivsetzung – BOP –

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senat
- Personalamt -

einerseits

und

dem dbb Hamburg
- beamtenbund und tarifunion -

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Bezirk Nord -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des Öffentlichen Dienstes

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die räumliche Planung von Städten und Kommunen in Deutschland manifestiert sich in Konzepten und Planwerken der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan). Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (B/TöB) spielt dabei eine tragende Rolle. Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung ist im Baugesetzbuch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) gesetzlich vorgeschrieben.

Allgemein hat die Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Ziel:

- das gemeindliche Abwägungsmaterial zu verbreitern (Informationsfunktion),
- die Öffentlichkeit an dem Planungsprozess zu beteiligen (demokratische Funktion),
- die Einwirkungsmöglichkeiten zu verbessern (Rechtsschutzfunktion),
- die Akzeptanz gemeindlicher Planungen zu erhöhen (Integrationsfunktion),
- den gesamten Prozess eines Bebauungsplanverfahrens für alle Beteiligten zu beschleunigen und kostengünstiger zu gestalten (ökonomische Funktion) sowie
- den gesamten Prozess eines Bebauungsplanverfahrens für alle Beteiligten transparenter zu gestalten (Transparenzfunktion).

Die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Planungen durch die Betroffenen (wie Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und Politik) ist von großer Bedeutung. Zum einen ist es daher erforderlich, umfassend zu informieren und ständig einen Überblick über den Verfahrensstand präsent zu haben. Überdies ist es die Aufgabe der planenden Behörde ein möglichst umfassendes Bild der örtlichen Gegebenheiten zu erhalten, um konkurrierende Interessen zu erkennen und diese dann abzuwägen.

Das IT-Verfahren „Bauleitplanung Online Produktivsetzung" (BOP) soll den beteiligten Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit die Beteiligung an der Bauleitplanung im Rahmen des Hamburg Gateway ermöglichen. So wird auch dem steigenden Mitwirkungsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen.

Die Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung wird dabei zukünftig nicht ausschließlich elektronisch organisiert, der alternative Papierweg kann weiterhin genutzt werden. Das Ziel dieser Vereinbarung ist es, die personalvertretungsrechtlichen Fragen bei der Einführung des IT-Verfahrens „Bauleitplanung Online Produktivsetzung" (BOP) schlüssig zu beantworten und die Arbeit der zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer des IT-Verfahrens aus personalvertretungsrechtlicher Sicht zu gestalten.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Begleitung der Einführung und der Inbetriebnahme des IT-Verfahrens Bauleitplanung Online Produktivsetzung - BOP-. Aufgaben und Ziele des neuen Verfahrens BOP sind in der **Anlage 1 (Verfahrensbeschreibung)** beschrieben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung und wird bei Veränderungen fortgeschrieben.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten in den Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit diese das Verfahren BOP als IT-Fachverfahren für ihre Aufgabenwahrnehmung einsetzen. Im Wesentlichen sind dies als Verfahrensträger die Fachämter für Stadt- und Landschaftsplanung der Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg und die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und als Träger öffentlicher Belange verschiedene Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg, u.a. die Straßenverkehrsbehörde. Als **Anlage 2** ist eine **Übersicht der Dienststellen** der FHH, die das Verfahren nutzen, bzw. externer Verfahrensnutzer beigefügt.

§ 3 Ausgestaltung der Arbeitsplätze

Die betroffenen Arbeitsplätze sind mit einem BASIS [1] - PC ausgestattet und werden im Rahmen der regelmäßigen Hard- und Softwareupdates aktualisiert. Sofern Grafikprogramme für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, wird die Nutzung der höchsten Variante (sogenannter „High-End-Rechner") empfohlen. Dies werden im Regelfall Fachplaner in den Ämtern für Stadt- und Landschaftsplanung der Bezirksverwaltung bzw. im Amt für Landes- und Landschaftsplanung der BSU sein. Nutzerinnen und Nutzer, die Stellungnahmen abgeben bzw., diese bearbeiten, benötigen keinen High-End-Rechner.

Diese Rechner entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und werden nach derzeitigem Kenntnisstand auch künftige Anforderungen moderner Verwaltungs-Fachanwendungen abdecken. Für das neue IT-Verfahren sind keine Änderungen an den Arbeitsplätzen erforderlich.

Soweit sich künftig neue Anforderungen ergeben, wird die Verwaltung die bisherigen Arbeitsplätze hieran anpassen. Die Arbeitsplätze sind so auszustatten und zu gestalten, dass für die Beschäftigten eine möglichst geringe physische und psychische Belastung entsteht. Die Verwaltung wird hierbei den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Bildschirmarbeitsverordnung vom 20.12.1996 entsprechen.

Im Übrigen unterliegt die Ausgestaltung der Arbeitsplätze der Mitbestimmung der örtlichen Personalräte, sofern sich gegenüber der heutigen Ausgestaltung wesentliche Veränderungen ergeben.

§ 4 Schulung und Information der Nutzerinnen und Nutzer

Alle an dem IT-Verfahren BOP beteiligten Beschäftigten werden durch Schulungsmaßnahmen gemäß dem **Schulungskonzept** (siehe **Anlage 3**) qualifiziert. Den Belangen älterer Beschäftigter ist besonders Rechnung zu tragen. Die Spitzenorganisationen und die Personalräte erhalten Gelegenheit, an diesen Qualifizierungen teilzunehmen. Die Nutzerinnen und Nutzer, die nicht bei der FHH beschäftigt sind, erhalten ebenfalls die Gelegenheit an diesen Qualifizierungen teilzunehmen.

§ 5 Datenschutz

Das System ist so gestaltet, dass über die Anwender so wenig personenbezogene Daten wie möglich erhoben und verarbeitet werden. Diese werden zu folgenden Zwecken benötigt:

---

[1] BüroArbeitsplatzStandardInfrastrukturServices – bisher ESARI

- Identifikation und Aufruf des IT-Verfahrens und
- Protokollierung der Zugriffe und Veränderungen.

Für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg wird der Zugriff über das zentrale ActiveDirectory gesteuert.

Im Einzelnen werden im IT-Verfahren die folgenden personenbezogenen Daten der Beschäftigten gespeichert:

- Name, Vorname
- Benutzerkennung
- Berechtigungen innerhalb BOP
- Passwort
- Kontaktdaten (Email, Organisation / Abteilung, Telefon, Anschrift)
- statistische Daten (Anzahl der während der Session angelegten Artikel, dazu das Datum der Nutzung).

Nutzerinnen und Nutzer können immer nur die eigenen personenbezogenen Daten aufrufen. Ein Zugriff auf Daten Dritter ist lediglich für die mit der Verfahrensbetreuung befassten Beschäftigten möglich, da hier ein Zugriff auf diese Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden, d.h. wenn die bzw. der betreffende Beschäftigte keinen Zugriff mehr auf das Verfahren benötigt, spätestens jedoch drei Monate nach dem Ausscheiden der bzw. des Beschäftigten.

Protokolldaten der Zugriffe und Veränderungen sind solange aufzubewahren, wie sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, d.h. es gelten die der jeweiligen Veränderung zugrunde liegenden gesetzlichen Löschungsfristen des Baurechts (BauGB).

Durch technische und organisatorische Maßnahmen wird gewährleistet, dass das parallele Einsehen in Benutzerdialoge an einem anderen Benutzerbildschirm nicht möglich ist. Dies gilt nicht für die Behebung von technischen Störungen und für Maßnahmen des Benutzerservices.

Personenbezogene Daten werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt.

§ 6 Einführung und Begleitung des laufenden Betriebes

Die Einführung und die Inbetriebnahme des IT-Verfahrens Bauleitplanung Online Produktivsetzung -BOP- werden durch eine Projektgruppe begleitet. Der Projektgruppe gehören Vertreter der jeweiligen bezirklichen Fachbereiche und der Fachbehörde, des Bereichs IT-Angelegenheiten der Bezirksverwaltung (N/ITB) und der Finanzbehörde (FB 171) an. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalräte bei den Bezirksämtern und des Personalrats bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt erhalten die Möglichkeit, in der Projektgruppe mitzuarbeiten.

Die Projektgruppe begleitet die Einführung und die Inbetriebnahme und ist unter anderem dem Ziel einer anwenderfreundlichen und sozialverträglichen Anwendung BOP verpflichtet.

Die Projektgruppe wirkt mit bei der Definition fachlicher Anforderungen, berät bei fachlichen Fragestellungen und bewertet Organisationslösungen auf ihre fachliche Eignung.

Die Projektgruppe tagt nach Bedarf. Die Arbeit der Projektgruppe endet spätestens 3 Monate nach der Einführung des Fachverfahrens BOP. Bis dahin nicht abgeschossenen Aufgaben werden in der Linienorganisation fortgeführt. Hierfür wird neben der Fachlichen Leitstelle bei N/ITB – als verantwortlicher Dienststelle für die IT-Angelegenheiten der Bezirksverwaltung – eine Verfahrensbetreuung beim federführenden Bezirksamt Bergedorf eingerichtet.

Als Abstimmungsgremium fungiert die Lenkungsgruppe BOP, der Vertreter der Dezernate D1 und D4 der Bezirke, der Finanzbehörde (FB 174), der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, dem Bereich IT-Angelegenheiten der Bezirksverwaltung (N/ITB) und je einem Vertreter der Personalräte bei den Bezirksämtern und des Personalrats bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt angehören, sofern bezirks- bzw. behördenübergreifende Gestaltungsentscheidungen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Mitbestimmungsrechte der örtlichen Personalräte berühren.

Die Lenkungsgruppe bzw. nach Beendigung des Projektes die Verfahrensbetreuung kann von allen an der Einführung und Nutzung der Fachverfahren beteiligten Dienststellen und Personalräten angerufen werden, wenn sich bei Einführung, Betrieb oder Weiterentwicklung Konflikte von erheblicher Bedeutung ergeben, für die auf der örtlichen Ebene keine Lösungen erzielt werden. Wird auf dieser Ebene keine einvernehmliche Lösung erreicht, werden mögliche weitere Schritte zwischen den Partnern dieser Vereinbarung beraten.

Während der Einführungsphase und bis zum Abschluss einer 94'er Vereinbarung zum Betrieb wird zur Klärung strittiger Punkte zwischen dem Projekt bzw. nach Ende des Projektes der Fachlichen Leitstelle N/ITB, den Spitzenorganisationen und dem federführenden Bezirksamt ein Koordinierungsausschuss eingerichtet, der bedarfsweise zusammentritt. Die Spitzenorganisationen benennen dafür vier VertreterInnen. Alle Seiten können die Einberufung einer Sitzung initiieren.

In nicht zu klärenden Streitfällen kann der Koordinierungsausschuss die Beratung auf Ebene der Unterzeichner initiieren.

Die §94-Verhandlungspartner sind sich darüber einig, dass die Spitzenorganisationen Sachverständige im Rahmen der eigenen Organisation in Anspruch oder zu ihrer allgemeinen Beratung hinzuziehen können. Die Verwaltung wird die erforderlichen Kosten für eine sachverständige Beratung der Spitzenorganisationen nach entsprechender Konsultation in Anlehnung an § 46 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz übernehmen.

§ 7 Arbeitsplatzsicherung

Der Planung für den laufenden Betrieb des Verfahrens BOP liegt die Erwartung zu Grunde, dass dies nicht unmittelbar zu Stellenstreichungen in den betroffenen Fachbereichen führt. Die Einführung und Veränderung der Fachverfahren eröffnet erfahrungsgemäß die Möglichkeit, Arbeitsabläufe und Geschäftsprozesse wirtschaftlicher zu gestalten. Die Verwaltung sichert zu,

- dass die Einführung und der laufende Betrieb von BOP nicht zu Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung führen werden;
- bei notwendigen Versetzungen oder Umsetzungen gleichwertige Arbeitsplätze bzw. Dienstposten angeboten werden, sofern im bisherigen Tätigkeitsbereich eine gleichwertige Tätigkeit nicht weiter möglich ist;
- die mit der Maßnahme verbundene Konsolidierungs- bzw. Rationalisierungserwartungen grundsätzlich im Rahmen der Fluktuation umgesetzt werden und
- bei Versetzungen oder Umsetzungen alle Umstände angemessen berücksichtigt werden, die sich aus der Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung ein-

schließlich zurückgelegter Bewährungszeiten und sonstiger persönlicher und sozialer Verhältnisse des Betroffenen ergeben.

Gleiches gilt, wenn notwendige personelle Maßnahmen im Einzelfall unvermeidlich sein sollten, weil Beschäftigte auch nach den erforderlichen Fortbildungs- oder Schulungsmaßnahmen den sich aus dem neuen Verfahren ergebenden Anforderungen nicht entsprechen.

In diesen Fällen wird die Verwaltung eventuell notwendig werdende personelle Maßnahmen ohne betriebsbedingte Kündigung und ohne Änderungskündigung mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung umsetzen.

Soweit sich aus dem Beamtenrecht nichts anderes ergibt, gilt für Beamtinnen und Beamte die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über den Rationalisierungsschutz für Beamte vom 9. Mai 1989.

Auf die Belange der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen wird besonders Rücksicht genommen. Alle Maßnahmen und evtl. neue Arbeitsplatzausstattungen sind den entsprechenden Erfordernissen anzupassen. Hierbei sind alle Möglichkeiten auszunutzen und die Beteiligten rechtzeitig umfassend zu informieren und einzubeziehen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum Abschluss einer 94'er Vereinbarung für den Betrieb.

Hamburg, den 02.11.2010

Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

.....

Dr. Volker Bonorden

dbb hamburg
beamtenbund und tarifunion

.....

Rudolf Klüver

Deutscher Gewerkschaftsbund
- Bezirk- Nord -

.....

Carlos Sievers

Anlage 1

zur Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über die Einführung des Verfahrens BOP

Verfahrensbeschreibung

1 Ziele des Verfahrens

Ziel des IT-Verfahrens BOP ist eine hamburgweite Unterstützung bei formellen Beteiligungsprozessen in der Bauleitplanung. Oberste Prämisse ist dabei die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen wie z.B. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§3 und 4 BauGB).

Die zu beteiligenden Akteure (Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – B/TöB sowie die Öffentlichkeit) sollen die Möglichkeit bekommen, sich am Arbeitsplatz im FHH-Intranet oder per Internet über das Planungsvorhaben zu informieren und ihre Stellungnahmen online abzugeben. Die Sachbearbeiter (Fachplaner) des Verfahrensträgers sollen bei uniformen, sich oft wiederholenden Tätigkeiten bei der Bearbeitung der Stellungnahmen unterstützt werden. Dabei soll eine möglichst medienbruchfreie Abgabe und Abwägung der Stellungnahmen die Bearbeitung für Verfahrensträger sowie Beteiligte effizienter gestalten und neben den Einspareffekten durch Vermeiden von Druckkosten die Bearbeitungs- und Liegezeiten reduzieren. Für die Bürger sollen die Möglichkeiten, sich online zu beteiligen, erweitert und vereinfacht werden um so die Transparenz und Akzeptanz der Verfahren und der Planungsergebnisse zu steigern.

Des weiteren steht die Umsetzung politischer Vorgaben im Fokus, insbesondere die Einführung von E-Government Verfahren, um der Freien und Hansestadt Hamburg mit einer modernen sowie kundenorientierten Verwaltung Standortvorteile zu verschaffen.

So ist das Verfahren „Bauleitplanung online" Bestandteil aller bislang vom Senat beschlossenen E-Government-Aktionsfahrpläne sowie des E-Government-Strategieberichts[1].

2 Aufgaben des IT-Verfahrens

2.1 Grundsätzliches zur Unterstützung

Die vom IT-Verfahren zu unterstützende Fachaufgabe der Bauleitplanung teilt sich wie folgt:

- Durchführung der formellen Beteiligung in der Bauleitplanung,
- deren Nachbereitung,
- der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und
- der Dokumentation der getroffenen Entscheidungen.

Dabei soll das IT-Verfahren alle Teilprozesse der Bauleitplanung und deren Schnittstellen zu anderen Fachverfahren und IT-Infrastrukturkomponenten (z.B. zur Archivierung) berücksichtigen.

---

[1] E-Government-Strategiebericht der FHH 2007/2008, Seite 12

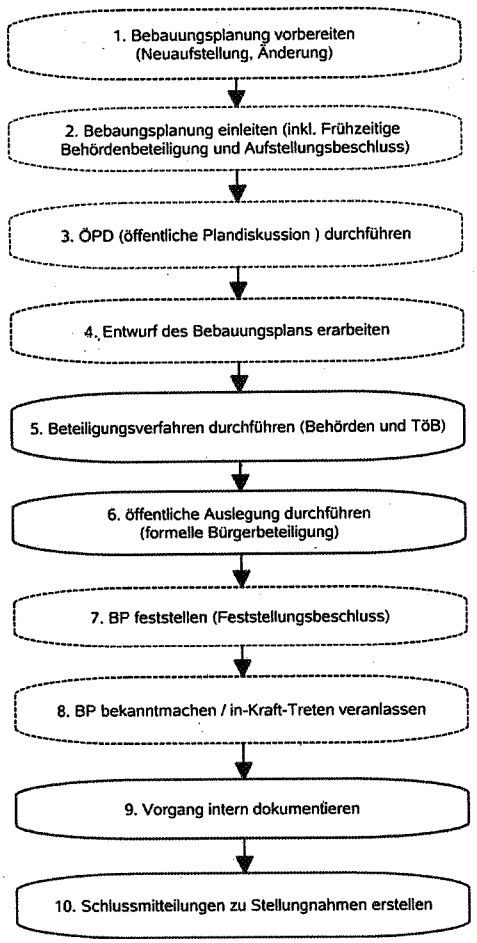

Abbildung 1: Teilprozesse eines Planverfahrens. Die von BOP unterstützten Teilprozesse sind in rot dargestellt.

Innerhalb eines Planverfahrens (siehe Abbildung 1) wird das IT-Verfahren BOP die Teilprozesse wie folgt unterstützen:

- Anlegen eines neuen Beteiligungsverfahrens,
- Erstellen der Planungsunterlagen,
- Einstellen der Planungsunterlagen auf der Beteiligungsplattform,
- Durchführung des Beteiligungsverfahrens,
- Auswertung und Abwägung der Beteiligung,
- Erstellung von Arbeitskreispapieren,
- Veröffentlichen der Schlussmitteilung und Öffentliche Bekanntmachung,
- Archivierung des Verfahrens.

Die Auswertung der Beteiligung beinhaltet die Gruppierung, Kategorisierung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen. Ergebnis ist ein Arbeitspapier, das als Diskussionsgrundlage für den anschließenden Arbeitskreis (AK) dient.

Die an einem Planungsvorhaben zu Beteiligenden führen generell folgende Arbeitsgänge durch:

- Sichtung der Planungsunterlagen,

- Verfassen der Stellungnahme bzw. Abgabe einer Fehlanzeige,
- Thematische und / oder geographische Zuordnung der Stellungnahme,
- Optional: Abstimmung der Stellungnahme mit anderen Beteiligten (nur B/TöB),
- Abgabe der Stellungnahme,
- Archivierung der Stellungnahme.

Im Einzelnen besteht das Verfahren aus den folgenden Komponenten:

2.2 Beteiligungsverfahren vorbereiten

Dieser Anwendungsfall fasst administrative Tätigkeiten zusammen, die unabhängig von konkreten Beteiligungen auszuführen sind.

- Verwaltung der Liste der potentiell in der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bauleitplanung zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
- Die zentrale Planungsportalseite ist als Einstiegsseite in das Beteiligungsmodul für die zu beteiligenden B/TöB gedacht, damit diese sich über den Stand der Planungen informieren, an aktuellen Beteiligungsverfahren teilnehmen und künftige Beteiligungen einplanen können.

2.3 B/TöB-Beteiligungsverfahren durchführen

Dieser Anwendungsfall fasst die Arbeitsschritte des Verfahrensträgers (Admin-SB und Fachplaner) zusammen. Übergeordnetes Ziel ist dabei, möglichst alle B/TöB über das Onlineverfahren zu beteiligen, um manuellen Aufwand so weit wie möglich zu vermeiden.

- Konfiguration der Beteiligungsplattform für die formelle Beteiligung der B/TöB.
- Einspeisung aller für die Beteiligung notwendigen Unterlagen zum Bauleitplanverfahren.
- Bereitstellung der für das Beteiligungsverfahren notwendigen Planungsunterlagen auf der Beteiligungsplattform.
- Beendigung der aktiven Beteiligungsphase der B/TöB.
- Analog eingegangene Stellungnahmen werden in das System eingepflegt. Die Stellungnahmen werden gesichtet, aufbereitet, abgewogen, um in die Planung einfließen zu können. Die Stellungnahme des Fachplaners wird verfasst.
- Anfertigung des Arbeitspapiers für den Arbeitskreis 1. Das AK 1-Papier enthält eine tabellarisch aufbereitete Abwägungstabelle mit allen Stellungnahmen sowie die Abwägung durch den Verfahrensträger einschl. der Kategorisierung in A- und B-Punkte (Priorisierung). Informationen für das AK1-Papier werden bereitgestellt. (Zusammenführung in externer Textverarbeitung.)
- Die zu beteiligenden B/TöB sollen sich möglichst medienbruchfrei an dem Planverfahren online beteiligen können.

2.4 Planungsunterlagen sichten

Die beteiligten B/TöB werden durch die Sichtung aller erforderlichen Unterlagen in die Lage versetzt, ihre Stellungnahmen abzugeben.

- Unterstützung der B/TöB bei der internen Organisation des Stellungnehmens, falls mehrere Stellen Beträge erarbeiten.

- Eingabe einer Stellungnahme und Zuordnung zu einem Planungsdokument und / oder einem Absatz der Begründung / Verordnung.
- Um den örtlichen Bezug einer Stellungnahme zu verdeutlichen kann der B/TöB die Stellungnahme mit einer Position bzw. mit der textlichen Festsetzung der Planzeichnung verknüpfen.
- Bearbeitung der Entwürfe der Stellungnahmen.
- Die Stellungnahme wird endgültig abgegeben und zur Begutachtung des Verfahrensträgers freigegeben.

2.5 Öffentliche Auslegung durchführen

Dieser Anwendungsfall fasst die Arbeitsschritte der Sachbearbeiter des Verfahrensträgers (Fachplaner) zur Öffentlichen Plandiskussion (Teilprozess 3) und der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Planungsvorhaben (Teilprozess 6) zusammen. Übergeordnetes Ziel ist dabei, den Bürgern ein möglichst einfaches Onlinebeteiligungsverfahren zu bieten, um manuellen Aufwand wie Fahrtwege, Berücksichtigung von Öffnungszeiten, Erstellung von kostenintensiven Verkaufsexemplaren etc., so weit wie möglich zu vermeiden.

- Konfiguration der Beteiligungsplattform für die öffentliche Auslegung.
- Bereitstellung der für die öffentliche Plandiskussion / Auslegung notwendigen Planungsunterlagen über die Beteiligungsplattform.
- Beendigung der Onlineauslegung für die Öffentlichkeit.
- Bei Widersprüchen aus dem bisherigen Beteiligungsverfahren ist die Auslegung ggf. erneut auszulegen.
- Vorbereiten des Arbeitspapiers für den Arbeitskreis 2. Das AK 2-Papier enthält eine tabellarisch aufbereitete Abwägungstabelle mit allen Stellungnahmen sowie die Abwägung durch den Verfahrensträger einschl. der Kategorisierung in A- und B-Punkte (Priorisierung).
- Über die Beteiligungsplattform kann der Sachbearbeiter des Verfahrensträgers die Dokumente
    - der Schlussmitteilung zusammenstellen und versenden und
    - die Dokumente der Öffentlichen Bekanntmachung zusammenstellen und veröffentlichen.

2.6 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit soll möglichst medienbruchfrei an dem Planverfahren online beteiligt werden können.

- Die interessierte Öffentlichkeit wird durch die Sichtung aller erforderlichen Unterlagen in die Lage versetzt, Stellungnahmen abzugeben.
- Um den örtlichen Bezug einer Stellungnahme zu verdeutlichen, kann die interessierte Öffentlichkeit die Stellungnahme mit einer Position bzw. mit der textlichen Festsetzung der Planzeichnung verknüpfen.
- Direkte Eingabe einer Stellungnahme zur einer Verortung auf der Planzeichnung, einem Planungsdokument oder einem Absatz der Begründung / Verordnung.

3 Systemrollen

Das Verfahren sieht für die Nutzerinnen und Nutzer die folgenden Rollen vor:

1. Verfahrensbetreuung: dies ist ein eingeschränkter Personenkreis, der die Nutzerinnen und Nutzer des Verfahrens bei allen Fragen und Problemen betreut und für die Pflege und Weiterentwicklung des Verfahrens zuständig ist. Die Verfahrensbetreuung hat Zugriff auf die Nutzer- und Rechteverwaltung und hat darüber hinaus auf alle anderen Funktionen und Bereiche des Verfahrens.

2. Fachplaner: dies sind Mitarbeiter oder Beauftragte des Verfahrensträgers, also eines Fachamtes für Stadt- und Landschaftsplanung der Bezirksämter, oder dem Landesplanungsamt der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Die Fachplaner verwalten die eingegangenen Stellungnahmen, schreiben die Abwägung (Stellungnahme-SL) und erstellen AK-Papiere

3. Administratorsachbearbeiter: dies sind ebenfalls Mitarbeiter oder Beauftragte des Verfahrensträgers mit allen Befugnissen und Rechten eines Fachplaners. Darüber hinaus erstellen und bearbeiten sie Planungsdokumente, sie verwalten, starten und beenden Beteiligungsverfahren und laden TöB's über die TöB-Koordinatoren zur Teilnahme an einen Beteiligungsverfahren ein.

4. TöB-Sachbearbeiter: dies sind Mitarbeiter eines TöB, die Planungsunterlagen im System einsehen und Stellungnahmen inkl. Verortungen verfassen können.

5. TöB-Koordinator: dies sind Mitarbeiter eines TöB mit erweiterten Rechten im Vergleich zu den TöB-Sachbearbeitern. Nach einer Einladung durch den Verfahrensträger fordert der TöB-Koordinator die betroffenen TöB-Sachbearbeiter auf eine Stellungnahme abzugeben. Der TöB-Koordinator gibt alle Stellungnahmen des TöB frei und sendet diese gesammelt an den Verfahrensträger.

6. Öffentlichkeit: In der Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung kann jeder Bürger als Nutzer auf das System zugreifen, die Planungsunterlagen einsehen und eine Stellungnahme abgeben.

7. Arbeitskreismitglieder: Arbeitskreismitglieder können lesend, ohne interaktive Funktionen auf das Verfahren zugegriffen. Damit erhalten die Arbeitskreismitglieder die Möglichkeit, alle Unterlagen zu einem konkreten Beteiligungsverfahren im System einzusehen.

4 Schnittstellen des IT-Verfahrens

Für das IT – Verfahren sind zwei Schnittstellen vorgesehen.

4.1 Schnittstelle zum Verfahren ProSiN (Projekt Stadtplanung im Netz)

Die Nutzerinnen und Nutzer des Verfahrens sollen während der Beteiligungsphase die Möglichkeit haben, neben der schriftlichen Stellungnahme auch in einer interaktiven Karte Eintragungen vorzunehmen bzw. die Stellungnahme zu verorten.

Dazu wird eine Schnittstelle eingerichtet, über die die Verfahrensträger Kartenmaterial aus der B-Plan Datenbank des LGV – Servers in BOP einbinden. Nach der Feststellung des Bebauungsplans werden die ergänzten Kartendaten in der B-Plan Datenbank des LGV abgelegt.

4.2 Schnittstelle zu Eldorado

Das IT – Verfahren BOP ist nicht zur Archivierung der abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren vorgesehen. Neben dem klassischen Weg einen Ausdruck in die Papierakte zu verfügen, wird es eine Schnittstelle zu Eldorado geben, über die die abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren in die elektronische Akte verfügt werden können. Da die Einführung von Eldorado in den Bezirksämtern und der BSU nicht Bestandteil des Projektes BOP ist, hängt die Nutzung dieser Schnittstelle von den jeweiligen Umsetzungsprojekten ab. Dies gilt ebenso für die Zugriffsrechte auf die späteren elektronischen Akten.

Anlage 2

zur Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über die Einführung des Verfahrens BOP

Nutzerverzeichnis:

1. Ständig zu beteiligende Dienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB):

- Senatskanzlei, Planungsstab

- Behörde für Inneres
  - Amt für Innere Verwaltung und Planung
  - Verkehrsdirektion
  - Feuerwehr

- Finanzbehörde
  - Immobilienmanagement
  - Planungsbegleitung und Stadterneuerung
  - Bezirksverwaltung - Anliegerbeiträge

- Behörde für Wirtschaft und Arbeit
  - Internationales, Energie, Wirtschaftsförderung
  - Wirtschaftsbezogene Stadt- und Regionalplanung
  - Strukturpolitik, Arbeitsmarkt, Agrarwirtschaft
  - Planung und Landentwicklung

- Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
  - Referat Förderung der Kindertagesbetreuung
  - Institut für Hygiene und Umwelt
  - Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Fachabteilung Gesundheit u. Umwelt

- Behörde für Schule und Berufsbildung
  - Amt für Bildung

- Behörde für Kultur, Sport und Medien
  - Sportamt
  - Denkmalschutzamt

- Stiftung Helms-Museum - Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs, Abt. Bodendenkmalpflege

- Behörde Stadtentwicklung und Umwelt
  - Rechtsamt
  - Amt für Bauordnung und Hochbau
  - Amt für Verkehr und Straßenwesen
  - Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung
  - Amt für Landes- und Landschaftsplanung
  - Amt für Landes- und Landschaftsplanung
  - Amt für Immissionsschutz und Betriebe
  - Amt für Natur- und Ressourcenschutz
  - Amt für Umweltschutz

- Bezirksämter (sofern betroffen)
  - Altona
  - Bergedorf
  - Eimsbüttel
  - Harburg
  - Mitte
  - Nord
  - Wandsbek

- Landesbetrieb für Geoinformation und Vermessung

- Deutsche Post - Real Estate Germany GmbH

- Deutsche Telekom - Netzproduktion GmbH

- Stadtreinigung Hamburg - Bau- und Anlagentechnik

- Hamburger Stadtentwässerung

- Vattenfall Europe GmbH
- E.ON Hanse AG
- Hamburger Wasserwerke GmbH
- Hamburger Verkehrsverbund
- Handelskammer Hamburg
- Handwerkskammer Hamburg
- Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
- Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

2. Dienststellen und Träger öffentlicher Belange, die zu beteiligen sind, soweit ihr Aufgabengebiet oder ihre Interessen berührt werden:

- Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
  - Präsidialabteilung
  - Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
- Behörde für Wissenschaft und Forschung - Hochschulamt
- Behörde für Wirtschaft und Arbeit - Wirtschaft, Hafen, Technologie
- Behörde für Inneres – Feuerwehr
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
  - Amt für Bauordnung und Hochbau
  - Amt für Immissionsschutz und Betriebe

- Bezirksämter
  - Altona – Sanierungsbeauftragter bzw. Beauftragter für Wirtschaftsförderung
  - Bergedorf – Sanierungsbeauftragter bzw. Beauftragter für Wirtschaftsförderung
  - Eimsbüttel – Sanierungsbeauftragter bzw. Beauftragter für Wirtschaftsförderung
  - Harburg – Sanierungsbeauftragter bzw. Beauftragter für Wirtschaftsförderung
  - Mitte – Sanierungsbeauftragter bzw. Beauftragter für Wirtschaftsförderung
  - Nord – Sanierungsbeauftragter bzw. Beauftragter für Wirtschaftsförderung
  - Wandsbek – Sanierungsbeauftragter bzw. Beauftragter für Wirtschaftsförderung

- Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- Bundesbauabteilung Hamburg

- F & w fördern und wohnen AöR

- Landesbetrieb Krankenhäuser

- Bundeswehr

- Hamburg Port Authority

- Flughafen Hamburg GmbH

- Bundesnetzagentur

- Deutsche Bahn

- Eisenbahn-Bundesamt

- AKN Eisenbahn AG

- VHH (?)

- Kabel Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg.-Vorpommern GmbH & Co.KG

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landwirtschaftskammer Hamburg
- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg
- BUND e.V.
- Förderkreis Rettet die Elbe e.V.
- Verein zum Schutz des Mühlenberger Loches e.V.
- Verein „Schlickfall" zur Förderung des Naturschutzgebietes Westerweiden e. V.
- Angelsport-Verband Hamburg e. V.
- Hauptentwässerungsverband der Dritten Meile Altenlandes
- Wasserverband Boberg-Heidhorst
- Be- und Entwässerungsverband Finkenwerder-Süd
- Entwässerungsinteressenschaft Fischbek
- Schleusenverband Francop
- Francoper Sommerdeichverband
- Entwässerungsverband Kirchsteinbek-Boberg
- Ent- und Bewässerungsverband der Marsch- und Vierlande
- Schleusenverband Liedenkummer
- Wasser- und Bodenverband Moorburg
- Sielverband Moorwerder

- Wasserverband Nettelnburg
- Schleusenverband Neuenfelde
- Entwässerungsinteressenschaft Neugraben
- Neulander Schleusenverband
- Schleusenverband Nincop
- Wassergenossenschaft der Anlieger des Reiherstieg-Schleusenfleets
- Wassergenossenschaft der Anlieger des Veringkanals auf Wilhelmsburg
- Vierzigstückener Sommerdeichverband
- Deichverband Wilhelmsburg
- Wasserverband Wilhelmsburger Osten
- Wassergenossenschaft Wittern

- Nordelbische Evangelisch- Lutherische Kirche
  - Nordelbisches Kirchenamt
  - Kirchenkreis Hamburg-Ost
  - Kirchenkreis Altona
  - Kirchenkreis Blankenese
  - Kirchenkreis Niendorf

- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover
  - Kirchenkreisamt Stade
  - Kirchenkreisamt Cuxhaven

- Erzbistum Hamburg

- Röm.-Kath. Dekanat Hamburg-Harburg

- Selbstständige Ev.-Luth. Kirche Zionsgemeinde Hamburg

- Jüdische Gemeinde in Hamburg

- Ev.-Methodistische Kirche in der Freien und Hansestadt Hamburg

- Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg

- Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona

- Gemeinschaft der Siebenten-Tags- Adventisten in Hamburg

- Verband Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Hamburg

- Russisch-Orthodoxe Kirche in der Freien und Hansestadt Hamburg

- Neuapostolische Kirche in der Freien und Hansestadt Hamburg

- Christliche Wissenschaft (Christian- Science) in Hamburg

- Die Christengemeinschaft in Norddeutschland

- Schleswig-Holstein – Innenministerium
- Arbeitsgemeinschaft der Hamburg Randkreise
- Kreis Pinneberg
- Stadt Wedel
- Gemeinde Appen
- Stadt Pinneberg
- Stadt Schenefeld
- Gemeinde Halstenbek
- Gemeinde Rellingen
- Amt Bönningstedt
- Stadt Quickborn
- Amt Moorrege
- Kreis Segeberg
- Stadt Norderstedt
- Kreis Stormarn
- Gemeinde Tangstedt
- Amt Bargteheide-Land
- Gemeinde Ammersbek
- Stadt Ahrensburg

- Amt Siek
- Gemeinde Barsbüttel
- Gemeinde Oststeinbek
- Stadt Glinde
- Stadt Reinbek
- Stadt Bargteheide
- Kreis Herzogtum Lauenburg
- Gemeinde Wentorf bei Hamburg
- Amt Hohe Elbgeest
- Stadt Geesthacht
- Amt Aumühle
- Regierungsvertretung Lüneburg
- Landkreis Stade
- Gemeinde Jork
- Landkreis Harburg
- Gemeinde Neu Wulmstorf
- Gemeinde Rosengarten
- Gemeinde Seevetal